

31.00

Bildung

Interpellation Andrea Spycher betreffend Sanierung und Erweiterung

Nahwärmeverbund „Gstückt“

Antwort der Schulpflege

Am 23. Mai 2011 ist im Gemeinderat die Interpellation Gemeinderätin Andrea Spycher mit dem Titel „Sanierung und Erweiterung Nahwärmeverbund Gstückt“ vom 13. Mai 2011 begründet worden. Der Stadtrat hat die Interpellation der Abteilung Bildung zur Beantwortung zugeteilt. Die Interpellation behandelt einen Gegenstand, welcher in der Verwaltungshoheit der Primarschulpflege liegt. Somit obliegt dieser und nicht der Abteilung die Beantwortung. Der Stadtrat leitet die Antwort an den Gemeinderat weiter.

Die Interpellation trägt folgenden Wortlaut:

„Mit Beschluss-Nr. 11-04/10.2 vom 18. Januar 2011 hat die Primarschulpflege einen Rahmenkredit von Fr. 1'496'000.00 (inkl. MWST) betreffend Sanierung und Erweiterung des Nahwärmeverbundes „Gstückt“ gesprochen.

Ich lade den Stadtrat ein, folgende Fragen bezüglich dieses Geschäftes zu beantworten:

- *Warum wurde der Gemeinderat nicht mittels Antrag & Weisung über dieses Projekt informiert und konnte so entsprechend darüber befinden?*
- *Weshalb werden diese Kosten als gebunden erklärt, wenn sowohl sachlich wie auch zeitlich erheblicher Ermessensspielraum besteht und diverse Erweiterungen notwendig werden?*
- *Ist die leistungsmässige Auslegung von Fernleitung und Heizzentrale realistisch? Hat man abgeklärt, ob der Bedarf, beziehungsweise das Interesse der Hauseigentümer, sich in näherer Zeit an diesen Nahwärmeverbund anzuschliessen, überhaupt besteht? Für welche Anschlussleistungen sind schriftliche Zusagen vorhanden?*
- *Ist es richtig, dass die Vergabe der Heizungs-Ingenieurarbeiten ohne Konkurrenzofferte an ein Ingenieurbüro in Winterthur erfolgte? (Gem. Baukosten Primarschule Fr. 228'960 inkl. 8 %*

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 214
Sitzung vom 13. Juli 2011

MWST) Wenn ja, ist man sich bewusst, dass dies gegen die Submissionsverordnung verstösst?

- *Warum wurde die Submission im Einladungsverfahren abgebrochen? Ist gewährleistet, dass eine allfällige Neuausschreibung korrekt ausgeführt wird?*
- *Aufgrund wessen Fehler werden jetzt zusätzliche Kosten von Fr. 350'000.00 auf die Stadt Bü-
lach zukommen? Welche Konsequenzen werden daraus gezogen?*
- *Wird dieses Geschäft noch dem Gemeinderat vorgelegt?*

Die RPK unterstützt diese Interpellation gemäss Beschluss vom 9. Mai 2011 einstimmig."

Die Primarschulpflege nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemein

Mit dem Bau des Erweiterungstrakts des Schulhauses Hohfuri ist 1996 eine Holzschnitzelheizung realisiert worden. Der Bund hat diese Heizung mit einem Investitionsbeitrag unterstützt. Die Heizung speist seitdem Wärme in einen Wärmeverbund („Nahwärmeverbund Gstückt) ein, an dem die Schulanlage Hohfuri und die Liegenschaft Hohfuristrasse 6-10 der Baugenossenschaft „Gstückt“ hängen. Die Baugenossenschaft „Gstückt“ hat sich damals aufgrund eines Kostenschlüssels zu 12% an den Investitionskosten beteiligt. Sie leistete zudem einen jährlichen Kapitelkostenanteil sowie einen Arbeitspreis von 3 Rp./kWh. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis 2027.

Im Mai 2009 teilte die Baugenossenschaft Gstückt mit, dass sie auf dem Grundstück 7027 nördlich der bestehenden Überbauung eine Erweiterung plant. Sie signalisierte Interesse an einer weitergehenden Zusammenarbeit bzw. an einem Bezug von Holzenergie aus dem Nahwärmeverbund. Zu diesem Zeitpunkt war bereits bekannt, dass der bestehende Heizkessel die Luftreinhalteverordnung nicht mehr erfüllt und eine umfassende Sanierung/Nachrüstung der Feuerungsanlage bis Ende 2012 notwendig würde (die Frist ist angesichts des laufenden Projekts mit Schreiben der Baudirektion vom 9. Februar 2011 auf 2017 verlängert worden).

Die Primarschulpflege hat positiv reagiert mit dem Hinweis, dass eine allfällige Erweiterung im Zusammenhang mit dieser Nachrüstung geprüft werden könne. In der Folge haben Gespräche zwischen der Genossenschaft und der Primarschulpflege stattgefunden. Die Primarschulpflege hat

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 214
Sitzung vom 13. Juli 2011

eine Studie in Auftrag gegeben, welche 2009 folgende Befunde ergab: Die Verpflichtung zur Sanierung/Nachrüstung ist bestätigt worden, sowohl der Holz- wie auch der Ölkessel (für Sommer- und Spitzenlast) sind innert fünf Jahren zu ersetzen. Anstelle von Öl soll Gas als Energieträger eingesetzt werden. Der im Rahmen des Wärmeliefervertrags festgelegte Arbeitspreis ist nicht kostendeckend. Die von der Genossenschaft heute bezogene Leistung liegt um 50% höher als ursprünglich berechnet und im Wärmeliefervertrag festgelegt. Die Beurteilung der Anlagenkomponenten durch den Bauingenieur hat zudem ergeben, dass das mit den Leitungen in den 90er-Jahren verbaute Material leider nicht den heutigen technischen Anforderungen für Fernwärme entspricht. Anstelle einer Lebensdauer von 80 bis 100 Jahren darf mit höchstens 25-30 Jahren gerechnet werden, wobei Schäden mit Betriebsunterbrüchen bereits früher auftreten könnten.

Im Jahr 2008 ist für Bülach der Energieplan festgesetzt worden. Das Areal des Schulhauses sowie die Grundstücke 7027 und 7028 an der Hoffuristrasse (die Liegenschaften der Baugenossenschaft) liegen im Holzschnitzelfeuerungsgebiet. Der Energieplan ist sogenannte behördenverbindlich. Dies bedeutet, dass auf dem eigenen Areal kein anderer Energieträger eingesetzt werden darf. Für die Grundstücke 7027 und 7028 besteht rechtlich eine Angebotsverpflichtung: Die Stadt muss dem Eigentümer bzw. Besitzer Holzschnitzelenergie aus der Fernwärme anbieten, dieser darf nur in begründeten Fällen (zum Beispiel wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit) ablehnen. Da die Baugenossenschaft Gstückt selber zur Einhaltung des Minergiestandards verpflichtet ist, zeigte sie sich an einem Fernwärmebezug sehr interessiert.

In Vertragsverhandlungen mit der Genossenschaft wurde ein marktkonformer Energiepreis festgelegt und die Preisentwicklung an die Kosten gebunden. Dieser Preis gilt nicht nur für die neuen Gebäude sondern für den ganzen Wärmeverbund. Die im Vertrag von 1996 festgeschriebene Preisbindung (3 Rp./kWh bis 2027) konnte somit gelöst und der Preis auf das marktübliche Niveau angehoben und ein Preismechanismus festgelegt werden, der auch in Zukunft Kostendeckung verspricht.

Ein auf Holzschnitzelenergie basierender Wärmeverbund benötigt aufgrund der Trägheit des Holzkessels eine zweite, flexiblere Energielieferkomponente. Bisher war das ein Ölkessel, der für die Spitzenlast und im Sommerbetrieb eingesetzt worden ist und nun durch einen Gaskessel ersetzt wird. Gaskessel sind in der Anschaffung allgemein sehr kostengünstig, zudem steigen die Kosten bei höherer Kesselleistung nur unwesentlich an. Somit kann die Leistung der Gesamtanlage relativ flexibel der Nachfrage angepasst werden.

Die Fernwärmeleitung führt heute von der Zentrale unter dem Singsaal über den Pausenplatz und unter dem Neubau Hofhuri („Korallenrot“) hindurch. Ein Ersatz kann baulich und wirtschaftlich

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 214
Sitzung vom 13. Juli 2011

nicht mehr unter dem bestehenden Schulhaus hindurch geführt werden. Alternativ kann die Leitung aus baulichen Gründen (Gefahr von Absenkungen und damit Gefährdung der Laufbahn) auch nicht der Spielwiese entlang in die Hohfuristrasse verlegt werden. Als einzige Möglichkeit kommt somit die Querung des Areals in den Schülergartenweg in Frage. Dies bietet zudem den wirtschaftlichen und ökologischen Vorteil, dass die Liegenschaften am Schülergartenweg 3 und 5 an die Heizung angeschlossen werden können.

Die Baugenossenschaft „Gstück“ plant den Baubeginn im Herbst 2011. Die Fernwärmeleitung muss bis Baubeginn in der Hohfuristrasse verlegt sein. Das Vorgehen mit einem Rahmenkredit ermöglicht es, die Tranchen schrittweise nach Bedarf auszulösen.

2. zu den einzelnen Fragen:

1. *Warum wurde der Gemeinderat nicht mittels Antrag & Weisung über dieses Projekt informiert und konnte so entsprechend darüber befinden?*

Bei der Investition handelt es sich um eine gebundene Ausgabe (s. unten). Über gebundene Ausgaben entscheidet gemäss § 35 Gemeindeordnung der Stadt Bülach die Schulpflege, nicht der Gemeinderat. Allerdings informiert aufgrund einer Abmachung die Schulpflege bei grösseren gebundenen Ausgaben (über Fr. 150'000) immer den Präsidenten der RPK. Dies ist auch in diesem Fall geschehen. Die Information erfolgte mündlich (unter Darstellung des Projekts und Erklärung der Gebundenheit) bereits vor dem Schulpflegebeschluss und danach schriftlich über den Verteiler des Beschlusses (der auch auf dem Internet publiziert worden ist). Auch bezüglich der Notwendigkeit eines Zusatzkredits wurden der Präsident der RPK und in diesem Fall auch der Präsident der FK 2 im Voraus und in Anwesenheit des verantwortlichen Ingenieurs detailliert informiert. Somit war die gemeinderätliche Oberaufsicht jederzeit gewährleistet.

3. *Weshalb werden diese Kosten als gebunden erklärt, wenn sowohl sachlich wie auch zeitlich erheblicher Ermessensspielraum besteht und diverse Erweiterungen notwendig werden?*

Die Frage der Gebundenheit ist eine Rechtsfrage und keine Frage des politischen Ermessens. Es geht darum, ob die zuständige Exekutive zu einer Ausgabe verpflichtet ist. Der Gemeinderat wird über den Präsidenten der RPK über Gebundenheitserklärungen, also entsprechende Rechtsentscheide, informiert. Somit ist es ihm grundsätzlich möglich, auf dem Rechtsweg überprüfen zu lassen, ob die Exekutive ihren gesetzlichen Ermessensspielraum eingehalten hat oder nicht.

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 214
Sitzung vom 13. Juli 2011

Gemäss § 121 Gemeindegesetz ist eine Ausgabe dann gebunden, wenn weder in sachlicher, örtlicher oder zeitlicher Hinsicht ein erheblicher Ermessensspielraum besteht. Die Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein. Der Gesetzgeber gesteht der Exekutive einen Ermessensspielraum zu. Dieser ist notwendig, um einen sachgerechten Entscheid treffen zu können. Erst wenn dieser Spielraum erheblich wird, liegt die Entscheidkompetenz beim Gemeinderat. Im Rahmen des Beschlusses über die Investition hat die Schulpflege die Frage der Gebundenheit ausführlich geprüft und begründet.

In der Frage der Wärmeerzeugung besteht kein sachlicher Spielraum. Der Bedarf nach Wärme besteht. Die Anlage steht gemäss Energieplan der Stadt Bülach im Holzschnitzelgebiet. Da der Energieplan behördenverbindlich ist, besteht zur heutigen Energieerzeugung keine Alternative. Die Partnerin im Wärmeverbund erstellt eine weitere Baute an der Soligänterstrasse/Hohfuristrasse (Familiengärten). Die Parzelle liegt ebenfalls im Holzschnitzelgebiet. Dies bedeutet, dass wir rechtlich verpflichtet sind, dem Abnehmer ein Angebot zu unterbreiten. Wenn dieser einen Anschluss fordert, müssen wir die Wärme liefern. Somit ist auch die Erweiterung der Anlage gebunden. In der Frage der Zusatztherme (Öl oder Gas) besteht selbstverständlich ein Ermessensspielraum bzw. eine Freiheit im Entscheid. Diese liegt jedoch im rein operativen Bereich der Exekutive.

In örtlicher Hinsicht ist nur die Linienführung der Wärmeleitung zu prüfen (alles andere bleibt gleich). Aufgrund des erhöhten Wärmebedarfs muss der Querschnitt der Leitung vergrössert werden. Wie bereits ausgeführt, muss die Leitung neu verlegt werden. Örtlich besteht dafür kein erheblicher Spielraum, d.h. es besteht keine sachlich gerechtfertigte Alternative zur Linienführung über den Schülergartenweg. Eine Sanierung hat nicht zum Ziel, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, sondern es muss eine angemessene, den aktuellen Nutzungsbedürfnissen und dem technologischen Stand angepasste Lösung getroffen werden. Gemäss allgemeiner Rechtslehre und Rechtsprechung besteht dafür im Rahmen der Gebundenheit ein Ermessensspielraum. Ein Ersatz wäre entlang der Laufbahn möglich gewesen. Allerdings hätte die Laufbahn dann zusätzlich befestigt werden müssen. Somit ist klar, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine neue Linienführung gewählt werden musste. Eine solche kommt sachlich nur entlang des Schülergartenwegs in Frage. Es ist ein Gebot der Wirtschaftlichkeit, dass im Rahmen einer neuen Lösung auch die eigenen Gebäude am Schülergartenweg angeschlossen werden müssen. Wie bereits im Rahmen des Schulpflegeentscheids dargelegt, bestehen wohl örtliche Varianten, das heisst es besteht Ermessen. Dieses ist jedoch keineswegs erheblich.

Laut der allgemeinen Lehre zur Gebundenheit ist der Ermessensspielraum, welcher der Exekutive in zeitlicher Hinsicht zugestanden wird, am grössten. Die Exekutive muss rechtzeitig, und das bedeutet in aller Regel mit einem grossen zeitlichen Spielraum, handeln können, um unter Erwägung aller Möglichkeiten einen sachgerechten und wirtschaftlichen Entscheid fällen zu können.

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 214
Sitzung vom 13. Juli 2011

Die Lebensdauer des verbauten Leitungsmaterials ist geschätzt 25 Jahre (statt 80 Jahre). Der neue Abnehmer benötigt die Wärme 2013. Der Schnitzelkessel und der Ölkessel haben ihre Lebensdauer in vier Jahren erreicht. 2017 muss bezüglich der Filteranlagen die Luftreinhalteverordnung eingehalten werden. Somit besteht faktisch für die Realisierung zeitlich ein äusserst enger und keinesfalls ein erheblicher zeitlicher Ermessensspielraum. Im Gegenteil, es war die Pflicht der Exekutive, zum heutigen Zeitpunkt zu handeln. Ein weiteres Zuwarten hätte eine rechtzeitige, sachgerechte und wirtschaftliche Lösung verhindert und somit letztlich die ganze ursprüngliche Investition gefährdet.

Für die Schulpflege steht die Gebundenheit nicht in Frage, das heisst, sie war im Sinne des Gemeindegesetzes zum Handeln verpflichtet. Sie hat aber ihre Sichtweise noch vor dem Entscheid dem RPK-Präsidenten dargelegt.

4. *Ist die leistungsmässige Auslegung von Fernleitung und Heizzentrale realistisch? Hat man abgeklärt, ob der Bedarf, beziehungsweise das Interesse der Hauseigentümer, sich in näherer Zeit an diesen Nahwärmeverbund anzuschliessen, überhaupt besteht? Für welche Anschlussleistungen sind schriftliche Zusagen vorhanden?*

In Zusammenarbeit mit dem Ingenieur wurde eine betriebswirtschaftlich und ökologisch optimale Auslegung der Anlage gesucht. Es besteht eine vertraglich gesicherte Abnahme von 670 kW Leistung. Die Anlage basiert auf zwei Energieträgern: Holzschnitzel (für die Bandenergie), Gas (für den Sommerbetrieb und die Spitzenabdeckung). Geplant ist ein Holzschnitzelkessel für 600 kW. Die optimale Grösse der Gasergänzung liegt betrieblich bei 400 kW. Dazu ist zu sagen, dass der Kostenunterschied zwischen einem 250 kW und einem 400 kW-Kessel minimal ist und in jedem Fall in der Entscheidungskompetenz der Schulpflege liegt. Der Entscheid fällt in der zweiten Tranche. Die Wärmeleitung kann maximal 1000 kW verteilen. Der Wärmebedarf entlang der Leitung ist wesentlich mehr als das Doppelte. Der zeitliche Horizont der Leitung beträgt 100 Jahre. Alle Anrainer wurden informiert. Angesichts der erwarteten Preisentwicklung für Öl, Gas und Strom schätzt die Schulpflege die Konkurrenzfähigkeit der kombinierten Holzschnitzel/Gas-Heizung als äusserst günstig ein.

5. *Ist es richtig, dass die Vergabe der Heizungs-Ingenieurarbeiten ohne Konkurrenzofferte an ein Ingenieurbüro in Winterthur erfolgte? (Gem. Baukosten Primarschule Fr. 228'960 inkl. 8 % MWST) Wenn ja, ist man sich bewusst, dass dies gegen die Submissionsverordnung verstösst?*

An den Ingenieur wurde der Auftrag für die Realisierung der ersten Tranche für Fr. 89'000.00 vergeben. Somit ist die Limite für eine direkte Vergabe eingehalten. Gestützt auf § 10 Submissions-

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 214
Sitzung vom 13. Juli 2011

verordnung können zudem Aufträge auch direkt vergeben werden, wenn die Schwellenwerte überschritten sind. Dies ist dann der Fall, wenn für die Vergabe eine fachliche Notwendigkeit besteht. Gerade bei Ingenieurleistungen tritt dieser Fall öfters ein. Immerhin hat die Schulpflege bei der Vergabe der Fachplaneraufträge im Schulhaus Böswisli einen anderen Weg gewählt und alle Aufträge im Voraus (teilweise im Einladungsverfahren) vergeben.

6. *Warum wurde die Submission im Einladungsverfahren abgebrochen? Ist gewährleistet, dass eine allfällige Neuausschreibung korrekt ausgeführt wird?*

Im Lauf der Submission hat sich gezeigt, dass das Ausmass der Wärmeleitung falsch ist (bzw. zu kurz ausgeschrieben worden ist). Da die richtige Leistungsmenge den Schwellenwert für das öffentliche Verfahren überschritten hat, wurde der Abbruch der Submission verfügt und die Arbeit neu ausgeschrieben.

7. *Aufgrund wessen Fehler werden jetzt zusätzliche Kosten von Fr. 350'000.00 auf die Stadt Bülach zukommen? Welche Konsequenzen werden daraus gezogen?*

Der Ingenieur hat die Bauherrschaft sofort informiert, als er den Fehler bemerkt hat. Der Fehler entstand allein und eindeutig auf der Seite des Unternehmers. Er hat sich dafür entschuldigt und war der Bauherrschaft gegenüber jederzeit transparent. Er wird sein Honorar auf der Basis der ursprünglichen Zahl und nicht auf der höheren Zahl in Rechnung stellen.

8. *Wird dieses Geschäft noch dem Gemeinderat vorgelegt?*

Da das Geschäft gemäss § 121 GemG und § 35 GO Stadt Bülach im Kompetenzbereich der Schulpflege liegt, beschliesst diese darüber. Die Schulpflege hat den Gemeinderat über die Präsidenten der RPK und der FK II informiert und wird diese weiterhin auf dem Laufenden halten.

Auf Antrag der Primarschulpflege beschliesst der Stadtrat:

1. Die Antwort der Primarschulpflege auf die Interpellation von Andrea Spycher betreffend Sanierung und Erweiterung Nahwärmeverbund „Gstückt“ wird in zustimmendem Sinn an den Gemeinderat weiter geleitet.

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 214

Sitzung vom 13. Juli 2011

2. Mitteilung an:

- a) Stefan Stottele, Präsident des Gemeinderats
- b) Denise Meyer, Ratssekretärin
- c) Willi Wismer, Schulpräsident
- d) Mitglieder des Stadtrats
- e) David Hauser, Leiter Bildung
- f) Mitglieder der Geschäftsleitung
- g) Primarschulpflege
- h) Management Dienste, für Pendenzenliste
- i) Medien
- j) Abonnenten für GR-Drucksachen

Stadtrat Bülach

Walter Bosshard
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber